Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Melde- und Erfassungspflichten zum Schutz der Bevölkerung vor ansteckenden Krankheiten, zur Früherkennung von Infektionen und zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Infektionen geregelt.

Meldepflichtige Krankheiten und meldepflichtige Krankheitserreger sind in den Paragrafen 6 IfSG bzw. 7 IfSG geregelt.

Hinweis: Die namentlich zu meldenden Krankheiten gem. Paragraf 6 IfSG und Hinweise zum Bezug der Meldebögen können Sie der Übersicht am Ende des Heftes entnehmen.

Namentliche Meldung nach Paragraf 9 (1) IfSG
Die namentliche Meldung durch den feststellenden Arzt muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Vorname des Patienten
2. Geschlecht
3. Tag, Monat und Jahr der Geburt
4. Anschrift der Hauptwohnung und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
5. Tätigkeit in Einrichtungen im Sinne der Paragrafen 23 Absatz 5 oder 6 oder 36 Abs. 1 oder 2; Tätigkeit im Sinne der Paragrafen 23 Absatz 5 oder 6 oder 42 Abs. 1 bei akuter Gastroenteritis, akuter Virushepatitis, Typhus abdominalis/Paratyphus und Cholera
6. Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung gemäß Paragraf 33
7. Diagnose beziehungsweise Verdachtsdiagnose
8. Tag der Erkrankung oder Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes
9. wahrscheinliche Infektionsquelle
10. Land (in Deutschland: Landkreis oder kreisfreie Stadt), in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde; bei Tuberkulose Geburtsland und Staatsangehörigkeit
11. Name, Anschrift und Telefonnummer der mit der Erregerdiagnostik beauftragten Untersuchungsstelle
12. Überweisung in ein Krankenhaus beziehungsweise Aufnahme in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung der stationären Pflege und Entlassung aus der Einrichtung, soweit dem Meldepflichtigen bekannt
13. Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspende in den letzten sechs Monaten
14. Name, Anschrift und Telefonnummer des Meldenden
15. bei einer Meldung nach Paragraf 6 Abs. 1 Nr. 3 die Angaben nach Paragraf 22 Abs. 2.

Meldepflichtige Personen nach Paragraf 8 IfSG
Zur Meldung oder Mitteilung ist im Falle von meldepflichtigen Krankheiten (§ 6 IfSG) der feststellende/behandelnde Arzt verpflichtet.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden (§ 8 (3) IfSG).

Der Meldepflichtige hat dem Gesundheitsamt **unverzüglich** mitzuteilen, wenn sich eine Verdachtsmeldung nicht bestätigt hat (§ 8 (5) IfSG).

Im Falle von meldepflichtigen Nachweisen von Krankheitserregern (§ 7 IfSG) sind die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien zur Meldung/Mitteilung verpflichtet.

An welches Gesundheitsamt ist zu melden?
Je nach Aufenthaltsort des Patienten ergeben sich drei mögliche Konstellationen:

1. Der Patient befindet sich am Ort seiner Hauptwohnung: Die Meldung der Erkrankung (Arztmeldung; § 6) erfolgt direkt an das **Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes.**
2. Der Patient hält sich zeitweilig, z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingt, nicht im Bereich seiner Hauptwohnung auf: Die Meldung der Erkrankung (Arztmeldung; § 6) erfolgt an das **Gesundheitsamt des jeweiligen Aufenthaltsortes.**
3. Der Patient hat keine Wohnung in Deutschland, z. B. ausländische Touristen oder Nichtsesshafte: Die Meldung der Erkrankung (Arztmeldung; § 6) erfolgt an das **Gesundheitsamt des jeweiligen Aufenthaltsortes.**

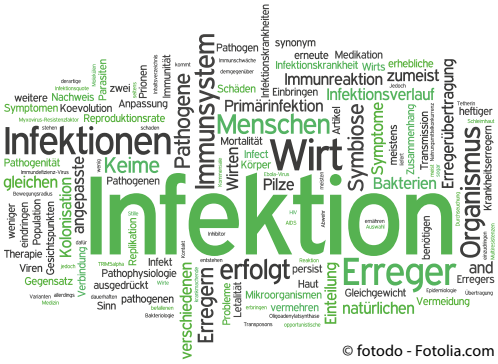

Tipp: Das PLZ-Tool des Robert Koch-Institutes ermöglicht es, aufgrund der Postleitzahl oder des Wohnortes eines Patienten oder einer Einrichtung, das für diese Adresse zuständige Gesundheitsamt mit den nötigen Kontaktinformationen zu ermitteln.

Zeitraum der Meldung nach Paragraf 9 (3) IfSG
Die namentliche Meldung durch den feststellenden Arzt hat **unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden** zu erfolgen, auch wenn die Informationen zur Meldung noch unvollständig vorliegen. Nachmeldungen oder Korrekturen zu bereits gemeldeten Fällen haben unverzüglich zu erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Christin Richter, Tel. 0391 627 – 7454.

Quelle: Infektionsschutzgesetz, abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html